

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Sammlung! Ja
Für die Fachpresse! Ja

160

Gesetz: ZPO § 579 Abs.1 Nr.1; Kontrollratsgesetz Nr.24
Art.VI Abs.1a; Anordnung der Berliner Alliierten
Kommandantur vom 13.4.1946, Berliner VOB1.
S.141 Art.VI Abs.1a.

Leitsätze:

1. Bis zum Inkrafttreten des Arbeitsgerichtsgesetzes von 1953 konnten auch solche Personen zu Vorsitzenden beim Landesarbeitsgericht Berlin ernannt werden, die die Große Staatsprüfung nicht abgelegt hatten.
2. Ist eine solche Ernennung erfolgt, dann kann eine Nichtigkeitsklage nicht damit begründet werden, daß der Ernannte wahrheitswidrig behauptet hatte, die Große Staatsprüfung abgelegt zu haben.

Aktenzeichen: 3 AZR 18/57

Urteil des BAG vom 5.November 1957 LAG Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ZR 18/57

a 217/56 (Berlin)

erkündet

5. November 1957

. Groll,

Verwaltungsobersekretär

Urkundsbeamter

Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 5. November 1957 durch den Senatspräsidenten Dr. König und die Bundesrichter Dr. Simons und Schilgen sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Meißner und Viertel für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil der 5. Kammer des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 30. Oktober 1956 – 5 Sa 217/56 – wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand

Der Kläger war Betriebsprüfer beim Berliner P .
Ihm wurde am 28.September 1949 zum 30.Juni 1950 gekündigt.
Er klagte auf Feststellung, daß diese Kündigung unwirksam
sei und das Arbeitsverhältnis fortbestehe und machte außer-
dem Schadensersatzansprüche geltend. Durch Teilurteil vom
17.Mai 1951 wies das Arbeitsgericht Berlin die Feststel-
lungsklage ab. Das Landesarbeitsgericht Berlin wies die
Berufung des Klägers durch ein im September 1951 im Wege
schriftlicher Entscheidung ergangenes Urteil (5 LAG 413/51)
zurück.

Bei diesem Urteil hat als Vorsitzender der Landesar-
beitsgerichtsrat Dr. Küster mitgewirkt. Er war am 1.Juni
1950 auf drei Jahre zum Vorsitzenden beim Arbeitsgericht
Berlin und am 1.Juli 1951 auf drei Jahre zum Vorsitzenden
beim Landesarbeitsgericht Berlin berufen worden. Am 9.Januar
1954 wurde er zum Richter auf Lebenszeit ernannt und am
1.Februar 1954 zum Landesarbeitsgerichtsdirektor befördert.
Danach stellte sich heraus, daß seine wiederholte Versiche-
rung, er habe die Zweite Juristische Staatsprüfung abgelegt,
unzutreffend war. Deswegen schied er im Juli 1955 auf seinen
Antrag aus dem Amte aus.

Der Kläger hat hiervon angeblich erst durch eine Notiz
in der Berliner Zeitung "Der Tagesspiegel" Nr.3221 vom
12.April 1956 etwas erfahren. Er hat am 18.April 1956 beim
Landesarbeitsgericht Berlin beantragt, ihm das Armenrecht
für eine Nichtigkeitsklage gegen das Urteil vom September
1951 zu bewilligen. Nachdem ihm das Armenrecht durch Be-
schluß vom 2.Juli 1956 bewilligt worden war, hat er am
27.Juli 1956 die Nichtigkeitsklage erhoben und vorsorglich
gebeten, ihm wegen etwaiger Versäumung der Monatsfrist des
§ 586 Abs.1 ZPO Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu
gewähren. Er hat seine Nichtigkeitsklage damit begründet,
daß das Landesarbeitsgericht Berlin bei Erlaß des Berufungs-
urteils vom September 1951 nicht vorschriftsmäßig besetzt
gewesen sei (§ 579 Abs.1 Ziffer 1 ZPO). Das Landesarbeitsge-
richt hat durch das angefochtene Urteil das Urteil vom Sep-
tember 1951 aufrechterhalten.

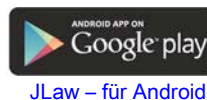


Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seine Nichtigkeitsklage weiter.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist nicht begründet.

1. Eine Nichtigkeitsklage muß vor Ablauf einer Notfrist von einem Monat erhoben werden (§ 586 Abs.1 ZPO i.V. mit § 79 ArbGG). Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem die Partei von dem Anfechtungsgrund Kenntnis erlangt hat (§ 586 Abs.2 Satz 1 ZPO). Anfechtungsgrund ist hier die Tatsache, daß Dr. Küster seine Bestellung zum Vorsitzenden beim Landesarbeitsgericht Berlin durch die unwahre Behauptung erwirkt hat, er habe die Große Juristische Staatsprüfung abgelegt. Das angefochtene Urteil hat angenommen, von dieser Tatsache habe der Kläger noch nicht durch die Zeitungsnotiz im Berliner "Tagesspiegel" vom 12. April 1956, sondern erst später eine hinreichend zuverlässige Kenntnis erlangt. Es geht davon aus, dem Kläger sei eine solche Kenntnis frühestens dadurch zuteil geworden, daß das Landesarbeitsgericht ihm nach Prüfung der Sach- und Rechtslage durch Beschluß vom 2. Juli 1956 das Armenrecht für eine Nichtigkeitsklage bewilligt hat. Diese Auffassung ist rechtlich nicht zu beanstanden. Sie ist auch im Revisionsverfahren von der Beklagten nicht angegriffen worden. Da die am 25. Juli 1956 erhobene Nichtigkeitsklage mithin die Monatsfrist des § 586 Abs.1, außerdem auch die Fünfjahresfrist des § 586 Abs.2 Satz 2 wahrt, ist sie rechtzeitig. Auf die Hilfsbegründung des angefochtenen Urteils, notfalls sei dem Kläger auf seinen vorsorglichen Antrag wegen einer etwaigen Versäumung der Klagefrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, braucht hiernach nicht mehr eingegangen zu werden.
2. Begründet ist die Nichtigkeitsklage nur dann, wenn der vom Kläger geltend gemachte Nichtigkeitsgrund durchgreift, die 5. Kammer des Landesarbeitsgerichts Berlin sei bei Erlass ihres Urteils vom September 1951 nicht vorschriftsmäßig besetzt gewesen (§ 579 Abs.1 Nr.1 ZPO i.V. mit § 79 ArbGG).



- 4 -

Ein Gericht ist allgemein gesehen zunächst dann nicht vorschriftsmäßig besetzt, wenn die Mitwirkung eines Richters an der Entscheidung zwingenden Grundsätzen der Gerichtsverfassung oder des Prozeßrechts widerspricht. Ein solcher Fall, dessen mögliche weiteren Unterfälle neuerdings Siegert (NJW 57, 1622) nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs dargestellt hat, scheidet hier aus. Das Gericht ist aber auch dann nicht vorschriftsmäßig besetzt, wenn es an der Ernennung einer einzelnen bei der Entscheidung mitwirkenden Person zum Richter fehlt oder wenn die Ernennung zwar vorliegt, aber verwaltungsrechtlich nichtig ist, wenn also eine Person mitgewirkt hat, die in Wahrheit nicht Richter war. Dazu gehört auch der Fall, daß ein Richter nicht die vom Gesetz geforderte Befähigung zum Richteramt besitzt. Denn selbst wenn er in einem solchen Falle zum Richter ernannt ist, so hat doch der Verwaltungsakt einen gesetzlich unzulässigen Inhalt und ist daher schlechthin nichtig. Dagegen ist das Gericht nicht schon dann unvorschriftsmäßig besetzt, wenn die Ernennung aus irgendwelchen Gründen nur anfechtbar oder widerruflich ist. Die Nichtigkeitsklage ist in solchem Falle nicht begründet. Die Rechtssicherheit verlangt es, daß die Rechtskraft eines Urteils nur der schlechthin nichtigen Ernennung zum Richter weicht, weil sonst die Rechtskraft eines Gerichtsspruches abhängig wäre von einem - zum mindesten beschränkt - möglichen Ermessensakt der ernennenden Behörde, d.h. von deren Ermessen, ob sie den anfechtbaren oder widerrufbaren Verwaltungsakt der Ernennung anfechten oder widerrufen will. Eine solche Konsequenz ist mit dem Gebot der Rechtssicherheit, insbesondere im Hinblick auf die Rechtskraft eines Urteils, unvereinbar. Dem steht auch nicht entgegen, daß es in dem Belieben der Partei steht, die Nichtigkeitsklage zu erheben. Denn es handelt sich hier darum, daß die Nichtigkeitsklage selbst an gesetzlich festliegende Voraussetzungen gebunden und nicht erst von behördlich zu schaffenden Voraussetzungen abhängig bleiben muß. Die Entscheidung hängt daher davon ab, ob die Ernennung von Dr. Küster am 1. Juli 1951 zum Vorsitzenden beim Landesarbeitsgericht Berlin nichtig war oder nicht.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

3. Für die Richter der Berliner Arbeitsgerichte galt insoweit die Anordnung der Alliierten Kommandantur vom 13. April 1946 (BK/O/46/166), die im Berliner Verordnungsblatt 1946 S. 141 in deutscher Übersetzung veröffentlicht ist (im folgenden kurz Berliner Verordnung genannt). Sie beruhte formell auf der Anordnung in Artikel XI des für das übrige Deutschland in allen vier Besatzungszonen geltenden Kontrollratsgesetzes Nr. 21 und stimmt mit ihm inhaltlich überein. Artikel VI Absatz 1a der Berliner Verordnung, die bis zum Inkrafttreten des Arbeitsgerichtsgesetzes von 1953, also auch zur Zeit der Ernennung von Dr. Küster galt, hat denselben Wortlaut wie Artikel VI Absatz 1a des Kontrollratsgesetzes Nr. 21:

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sollen besondere Befähigung in Arbeitsangelegenheiten haben, und auf Grund ihrer früheren Tätigkeit, ihrer Ausbildung oder der Obliegenheiten, die sie in Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberverbänden ausgeübt haben, fähig sein, richterliche Aufgaben wahrzunehmen. Sie brauchen nicht Berufsrichter zu sein; die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Berufungsgerichte müssen jedoch entsprechende juristische Befähigung haben.

Danach ist sicher, daß ein Richter beim Arbeitsgericht erster Instanz kein sogenannter Volljurist zu sein brauchte. Er brauchte nicht die Fähigkeit zum Richteramt durch Ablegen zweier Prüfungen gemäß § 2 GVG erlangt zu haben oder ordentlicher Lehrer des Rechts an einer deutschen Universität zu sein (§ 4 GVG). Das ist auch nach § 18 Abs. 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes von 1953 jetzt noch nicht unbedingt erforderlich. Ob jedoch damals bei einem Vorsitzenden beim Landesarbeitsgericht die Fähigkeit zum Richteramt in diesem strengen Sinne ebenfalls entbehrlich war, ist nach dem Text des Kontrollratsgesetzes Nr. 21 und der Berliner Verordnung zweifelhaft. Die Frage ist zu verneinen, wenn man unter "entsprechende juristische Befähigung" die eines Volljuristen versteht. Sie ist jedoch zu bejahen, wenn mit entsprechender juristischer Befähigung eine auf andere Art erworbene Befähigung gemacht war, wie sie etwa nach Auffassung



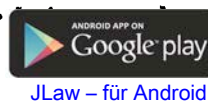
der Besatzungsmächte ausreichte, um den Vorsitz auch in einer Kammer des Landesarbeitsgerichts zu führen. Beide Ansichten sind vertretbar, jede läßt sich bei der unklaren Fassung der Vorschrift mit sprachlichen, textkritischen, entwicklungsgeschichtlichen oder rechtspolitischen Gründen stützen. Für die zweite Ansicht, daß ein Vorsitzender bei einem Landesarbeitsgericht nicht Volljurist zu sein brauchte, spricht auch, daß das Wort "entsprechende" des deutschen Gesetzestextes im englischen Text des Kontrollratsgesetzes Nr.21 "appropriate" und im französischen Text "approprié" lautet. Diese beiden Worte bedeuten nicht nur "entsprechend", sondern haben eher den Sinn von "angemessen". Da der fremdsprachliche Gesetzestext der maßgebende war (vgl. Direktive Nr.11 des Kontrollrats vom 22.9.1945), ist es möglich, daß die juristische Befähigung eines Vorsitzenden beim Landesarbeitsgericht nicht die eines Volljuristen zu sein brauchte, sondern nur seinem Amte angemessen sein mußte.

Es ist nicht notwendig, diesen Zweifeln weiter nachzugehen und zu entscheiden, welche von beiden Auffassungen den Vorzug verdient. Während nämlich im übrigen Bundesgebiet allgemein nur Volljuristen im Sinne von § 2 GVG zu Vorsitzenden bei den Landesarbeitsgerichten bestellt wurden, wie es jetzt § 36 Abs.1 Satz 2 ArbGG 1953 entspricht, also von Anfang an von der strengeren Auffassung ausgegangen wurde, war das in Berlin nicht der Fall. Beim Landesarbeitsgericht Berlin sind, abgesehen von Dr. Küster, bei dem dies irrtümlich geschehen ist, wiederholt Vorsitzende ernannt worden, welche die Fähigkeit zum Richteramt im Sinne von §§ 2 ff. GVG nicht hatten (vgl. Rohlfing-Rewolle, ArbGG 1956, Anm.2 zu § 115). Der Senat trägt keine Bedenken, diese örtlich beschränkte tatsächliche Übung, welche die örtlich beschränkt geltende Berliner Verordnung zur Grundlage hat, als rechtsbeständig gelten zu lassen, weil diese Übung nach dort allgemeiner Überzeugung als rechtens angesehen wurde. Das angefochtene Urteil weist übrigens zutreffend darauf hin, daß die Übergangsvorschrift in § 115 Abs.2 ArbGG von 1953 die Weiterverwendung solcher Richter und ihre Übernahme auf Lebenszeit gestattet hat, was auf eine gesetzliche Billigung der Berliner Übung hinausläuft.



Ernennung des Dr. Küster war
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

wegen ohne weiteres nichtig, weil er kein Volljurist war.

4. Ihre Nichtigkeit kann ferner nicht damit begründet werden, daß Dr. Küster nicht einmal den gegenüber §§ 2 ff. GVG minderen Anforderungen der Berliner Verordnung an die Fähigkeit zum Richteramt bei einem Landesarbeitsgericht entsprochen habe. Etwas derartiges hat die Revision auch nicht geltend gemacht. Was seine "entsprechende" oder "angemessene" juristische Befähigung anlangt, so konnte es durchaus genügen, daß er die Erste Juristische Staatsprüfung (das Referendarexamen) bestanden und außerdem zum Dr. jur. promoviert hatte. Eine derartige Annahme der Anstellungsbehörde hätte jedenfalls die Grenzen einer sachgemäßen Beurteilung nicht überschritten und wäre daher rechtlich unangreifbar gewesen. Dasselbe gilt von den weiteren Anforderungen, die Artikel VI Absatz 1a der Berliner Verordnung stellt: besondere Fähigkeiten in Arbeitsangelegenheiten, Fähigkeit zur Wahrnehmung richterlicher Aufgaben auf Grund früherer Tätigkeit, Ausbildung oder der Obliegenheiten in Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberverbänden. Bei der Unbestimmtheit dieser Vorschriften könnte von einer Nichtigkeit der Ernennung des Dr. Küster selbst dann nicht die Rede sein, wenn es sich entgegen dem Wortlaut der Berliner Verordnung nicht um Sollvorschriften, sondern um Mußvorschriften handeln würde. Höchstens in dem äußersten Fall, daß eine Person zum Vorsitzenden beim Landesarbeitsgericht ernannt worden wäre, die offensichtlich überhaupt keine Vorbildung, Fachkenntnisse und Erfahrungen für dieses Amt besitzt, könnte man zur absoluten Nichtigkeit des Anstellungsakts gelangen. Eine solche Beurteilung wird aber hier schon dadurch ausgeschlossen, daß Dr. Küster mit Erfolg Rechtswissenschaft studiert hatte und vor seiner Berufung ans Landesarbeitsgericht bereits etwa ein Jahr unbeanstandet beim Arbeitsgericht tätig gewesen war. Es kann also in keiner Weise gesagt werden, daß Dr. Küster nicht zum Vorsitzenden beim Landesarbeitsgericht Berlin hätte ernannt werden dürfen, wenn bekannt gewesen wäre, daß er kein Volljurist war.



5. Seine Ernennung war auch, wie das angefochtene Urteil mit Recht annimmt, nicht etwa deshalb nichtig, weil die Anstellungsbehörde Dr. Küster infolge der von ihm verübten Täuschung irrtümlich für einen Volljuristen gehalten hat. Die Revision meint in diesem Zusammenhang, die von der Anstellungsbehörde angenommene Art der Befähigung zum Richteramt, nämlich die Eigenschaft als Volljurist, sei in Wirklichkeit nicht vorhanden gewesen; in eine Prüfung, ob Dr. Küster in anderer Weise der Berliner Verordnung genüge, sei die Anstellungsbehörde gar nicht eingetreten; eine solche Prüfung sei aber für die Ernennung unerlässlich gewesen, und sie könne jetzt nicht mehr nachgeholt werden. Die über die Nichtigkeitsklage entscheidenden Gerichte seien nicht befugt, die von der Anstellungsbehörde unterlassenen Ermessenserwägungen durch eigene Erwägungen zu ersetzen.

Diesen Ausführungen kann nicht gefolgt werden. Sie verkennen zunächst, daß die Nichtigkeitsklage nur dann Erfolg haben kann, wenn die Ernennung Dr. Küster nichtig war. Schlechthin nichtig ist ein Verwaltungsakt aber nur dann, wenn er an einem besonders schweren Mangel leidet, der seine Nichtigkeit auf den ersten Blick erkennen läßt (vgl. OVG Münster vom 9.3.1956, Deutsches Verwaltungsblatt 57 Heft 1 Seite 21 mit Literaturangaben). Bei der Ernennung von Beamten beschränken die in der Bundesrepublik seit 1945 erlassenen Beamtengesetze in wesentlicher Übereinstimmung mit § 32 Abs.1 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 (RGBl. S. 39) die Nichtigkeit auf wenige einzeln aufgezählte Fälle wie sachliche Unzuständigkeit der ernennenden Behörde, Fehlen der Staatsangehörigkeit, Entmündigung, mangelnde Fähigkeit zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes (vgl. z.B. Bundesbeamtengesetz vom 14.7.1953, BGBl. S. 551, § 11; Bayerisches Beamtengesetz vom 28.10.1946, GVBl. S. 349, Art. 51; Hess. Beamtengesetz i. d. F. vom 11.11.1954, GVBl. S. 239, § 8 Abs. 1). Dasselbe bestimmten auch § 10 des Berliner Landesbeamtengesetzes vom 24.7.1952, GVBl. S. 603, sowie § 8 Abs. 1 des Berliner Gesetzes über die Rechtsstellung der Richter und Staatsanwälte vom 9. Januar 1951, VOB1. S. 235. Diese Gesetze sind zwar durchweg auf die Ernennung des Dr. Küster nicht unmittelbar anzuwenden. Auch das Berliner Richter-



gesetz ist nicht anwendbar, weil es nach seinem § 1 nur für die Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit gilt. Die in all diesen Gesetzen enthaltenen Vorschriften über die Nichtigkeit einer Ernennung gehören aber zum festen Bestand des Beamtenrechts und auch des Richterrechts, zumal sie mit der herrschenden Verwaltungsrechtslehre übereinstimmen. Danach bleibt kein Raum für die Annahme, daß auch geringere Mängel die Nichtigkeit der Ernennung herbeiführen können.

Zu dem vom Kläger gewünschtem Ergebnis könnte man nur in der Weise gelangen, daß man in der Ernennung eines Volljuristen einen andersartigen Verwaltungsakt erblickt als in der Bestellung einer Person zum Richter, der die Zweite Juristische Staatsprüfung nicht abgelegt hat, so daß der erstgenannte Verwaltungsakt nichtig, der zweite dagegen gar nicht vorgenommen wäre. Für eine solche Trennung gibt die Berliner Verordnung aber keine Grundlage her. Die Ernennung einer bestimmten Person zum Beamten oder Richter ist ein einheitlicher unteilbarer Verwaltungsakt, dessen Gültigkeit losgelöst von den ihm zu Grunde liegenden Erwägungen beurteilt werden muß. Es gibt rechtlich gesehen keine zwei Arten von Vorsitzenden beim Landesarbeitsgericht Berlin, solche mit und solche ohne Zweite Juristische Staatsprüfung. Ist jemand zum Vorsitzenden ernannt, dann hat er alle Rechte und Pflichten aus seinem Amt, ohne daß die möglichen Grundlagen seiner Ernennung noch eine Rolle spielen können. An der Wirksamkeit der Ernennung ändert sich auch dann nichts, wenn nachträglich eine andere Begründung für sie unterstellt oder ausdrücklich nachgeschoben würde (vgl. BVerwG 1, 311 [313]).

6. Nach alledem hat das Landesarbeitsgericht die Nichtigkeitsklage mit Recht für unbegründet gehalten. Es hätte sie deswegen in der Formel seines Urteils abweisen sollen, anstatt das mit ihr angegriffene Urteil aufrechtzuerhalten. Denn die Nichtigkeitsklage ist



- 10 -

kein Rechtsmittel, sondern ein durch selbständige Klage
vorgebrachter Angriff gegen ein rechtskräftiges Urteil.
Doch ist die Formel des angefochtenen Urteils unschäd-
lich.

gez. Dr. König

Dr. Simons

Schilgen

Meißner

Viertel.

